GEMEINDE VEITSBRONN

Zuschussrichtlinien der Gemeinde Veitsbronn zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit

1. Fördergrundlagen

Neben der Bayerischen Gemeindeordnung stellt insbesondere das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juli 1993 die besondere Verantwortung der Gemeinden für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit dar. Nach Art. 17 dieses Gesetzes sollen die Gemeinden dafür sorgen, dass die im örtlichen Bereich erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, wie sie in den §§ 11 und 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes (KJHG) beschrieben sind, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben darauf hin wirken, dass die Freien Träger der Jugendhilfe tätig werden können und entsprechende Unterstützung erfahren (§§ 4 und 12 KJHG).

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung soll die Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ermöglichen und dazu dienen, dass besondere Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden können.
- 2.2 Die Förderung soll insbesondere dazu dienen, die Vielfalt der Angebote für Kinder und Jugendliche sicherzustellen, und es sollen möglichst Kinder bzw. Jugendliche angesprochen werden, die nicht regelmäßig von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Teilnahme an der Veranstaltung, an dem Projekt muss allen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde (in der entsprechenden Altersgruppe) offen stehen.
- 3.2 Für die Veranstaltung muss eine öffentliche Werbung (Plakate, Gemeindeblatt) stattfinden.
- 3.3 Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die zur verbands-, bzw. vereinsspezifischen Tätigkeit gezählt werden können.
- 3.4 Nicht förderfähig sind darüber hinaus Veranstaltungen, die religiöse und politische Extremismen zum Inhalt haben oder fördern. Das Gleiche gilt, wenn links- oder rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankegut unterstützt oder verbreitet wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Projektförderung für eine Maßnahme. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt und die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme.
- 4.2 Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss ein angemessener Teilnahmebeitrag verlangt werden.
- 4.3 Über die Höhe der Förderung entscheidet der Jugend- Sport- und Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 250 € gewährt.

5. Verfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind alle Organisationen und Initiativen von jungen Menschen mit Sitz in der Gemeinde Veitsbronn.
- 5.2 Die Anträge für das laufende Jahr müssen grundsätzlich bis zum 31. Januar formlos bei der Gemeinde eingegangen sein. Mit dem Antrag muss eine Beschreibung des Vorhabens und ein Finanzierungsplan eingereicht werden.
- 5.3 Der Jugend- Sport- und Kulturausschuss sichtet bei seiner Sitzung im Februar die Anträge und bewilligt die Zuschüsse. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.
- 5.4 Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- ♦ Kurzbericht über den tatsächlichen Ablauf
- ♦ Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- ♦ Abrechnung mit Belegen
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt gemäß dem Beschluss des Jugend- Sport- und Kulturausschusses. Der Zuschuss darf jedoch den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- 5.6 Sollten bei der Sitzung des Jugend- Sport- und Kulturausschusses nicht alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben sein, werden im Laufe des Jahres noch Anträge entgegengenommen. Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Durchführung des Projektes eingegangen sein. Über die Bewilligung und die Förderhöhe entscheidet entgegen dem Ansatz 5.3 der Bürgermeister.

Die Richtlinien treten ab 01.01.2003 in Kraft.

Zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2011 (Punkt 3.4).